
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine weitere „Corona-Sofortmaßnahme“ ergriffen, die wir Ihnen vorstellen: Auf Antrag werden schon geleistete **Vorauszahlungen für 2019** pauschal herabgesetzt. Außerdem fassen wir eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung zu **Lohnsteuer-Anmeldungen** zusammen, mit der das BMF auf länderspezifische Regelungen reagiert hat. Der **Steuertipp** widmet sich dem **Spendenabzug** während der Corona-Pandemie.

Verlustrücktrag

Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden

Das Bundesfinanzministerium hat eine Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für das Jahr 2019 ermöglicht. Demnach können sich krisenbetroffene Unternehmer und Vermieter, die für 2019 noch nicht veranlagt worden sind und Steuervorauszahlungen geleistet haben, die Vorauszahlungen für 2019 über einen pauschalen Verlustrücktrag zurückerstatten lassen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich **bis Ende März 2021** (bei Land- und Forstwirten: bis Ende November 2021).

Voraussetzung ist, dass der Steuerzahler einen Antrag beim Finanzamt stellt, in dem er versichert, dass er aufgrund der Corona-Krise für 2020 einen nicht unerheblichen Verlust erwartet. Als pauschaler Verlustrücktrag darf ein Betrag von **15 % des Saldos** der im Vorauszahlungsbescheid

2019 ausgewiesenen Gewinneinkünfte bzw. Vermietungseinkünfte geltend gemacht werden. Gedeckelt ist dieser Betrag auf 1.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000 €). Das Finanzamt berechnet die Vorauszahlungen für 2019 dann unter Ansatz des Verlustrücktrags und erstattet die zu viel geleisteten Vorauszahlungen.

Erklärungsfrist

Lohnsteuer-Anmeldungen dürfen später abgegeben werden

In weiten Teilen des Bundesgebiets sind Arbeitgeber durch das Corona-Virus unverschuldet daran gehindert, die Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Die Finanzämter gewähren Arbeitgebern daher nun **auf Antrag** im Einzelfall Fristverlängerungen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen wäh-

In dieser Ausgabe

- Verlustrücktrag:** Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden 1
- Erklärungsfrist:** Lohnsteuer-Anmeldungen dürfen später abgegeben werden 1
- Rückwirkung:** Rechnungsberichtigung bei innergemeinschaftlichem Dreiecksgeschäft?..... 2
- Veräußerungsgewinn:** Weiterverkauf von Fußballtickets binnen Jahresfrist ist steuerpflichtig 2
- Vorabentscheidung:** Ausübung des Zuordnungsrechts zum Unternehmensvermögen 3
- Nachteilsausgleich:** Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg gebracht..... 3
- Franchising:** Bonuszahlungen Dritter mindern den Vorsteuerabzug nachträglich 4
- Steuertipp:** Spendenabzug ist leichter möglich 4

rend der Corona-Krise. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte **nachweislich unverschuldet** daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Rückwirkung

Rechnungsberichtigung bei innergemeinschaftlichem Dreiecksgeschäft

Eine Rechnungsberichtigung im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts entfaltet Rückwirkung auf den **Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung**. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) zusammenfassen.

Im Streitfall ging es um die Steuerpflicht innergemeinschaftlicher Erwerbe. Eine GmbH war 2013 mit dem Vertrieb und dem Im- und Export von Haushalts- und Kochgeräten tätig. Sie erwarb Ware von einem italienischen Unternehmen, das die Lieferungen an die GmbH als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelte. Die von dem italienischen Unternehmen erworbenen Waren verkaufte die GmbH teilweise an eine Gesellschaft mit Sitz in der Slowakei weiter und verbrachte sie teilweise in ein Lager in Tschechien. Alle Beteiligten verwendeten die ihnen von ihren Ansässigkeitsmitgliedstaaten erteilten **Umsatzsteuer-Identifikationsnummern**. Der Warentransport erfolgte im Auftrag der GmbH. Diese behandelte die Umsätze an die slowakische Gesellschaft als Lieferungen im Sinne eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts.

Das Finanzamt erkannte das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft hinsichtlich der Warenlieferungen in die Slowakei sowie nach Tschechien mangels **ordnungsgemäßer Rechnungen** nicht an. Die GmbH habe hier einen innergemeinschaftlichen Erwerb in der Slowakei bzw. in Tschechien zu versteuern. Das Einspruchsverfahren blieb trotz Rechnungsberichtigung gegenüber der slowakischen Gesellschaft erfolglos.

Die Klage vor dem FG hatte teilweise Erfolg. Die Warenlieferungen nach Tschechien stellten einen innergemeinschaftlichen Erwerb der GmbH dar, der **im Inland** der Umsatzbesteuerung unterlag. Die Lieferung der italienischen Gesellschaft an die GmbH sei die bewegte Lieferung. Aufgrund der Zuordnung dieser Warenbewegung komme ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft aber nicht in Betracht.

Die Warenlieferung in die Slowakei gilt als innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft und auf-

grund der Rechnungsberichtigung bereits im Streitjahr als besteuert. Laut FG wirkt bei Vorliegen einer berichtigungsfähigen Rechnung eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung zurück. Somit sei eine **rückwirkende Heilung** möglich, daher sei auch der innergemeinschaftliche Erwerb im Streitjahr entfallen.

Hinweis: Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Veräußerungsgewinn

Weiterverkauf von Fußballtickets binnen Jahresfrist ist steuerpflichtig

Wer Tickets für sportliche Großveranstaltungen ergattert, kann sich sicher sein, dass er diese bei gefragten Events mit hohen **Gewinnaufschlägen** weiterveräußern kann. Wie lukrativ der Weiterverkauf ist, zeigt ein Fall, mit dem sich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst hat:

Ein Fußballfan hatte im April 2015 zwei Karten für das Finale der UEFA Champions League 2015 in Berlin zum Preis von 330 € zugelost bekommen. Einen Monat später verkaufte er die Tickets für 2.907 € weiter. Der Fan gab den Ticketverkauf zwar in seiner Einkommensteuererklärung an, vertrat aber die Auffassung, sein erzielter Gewinn sei steuerfrei. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass hier ein **steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft** vorlag.

Hinweis: Erzielte Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens müssen als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre). Ausgenommen von dieser Besteuerung sind jedoch Gegenstände des täglichen Gebrauchs, so dass beispielsweise der Verkauf des privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist ohne steuerliche Konsequenzen bleibt. In diesen Fällen ist aber auch kein steuerlicher Verlustabzug möglich.

Der Fan vertrat vor dem BFH die Ansicht, dass es sich bei den Tickets um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handle und sein Gewinn deshalb unbesteuert bleiben müsse. Der BFH sah das anders. Der Steuergesetzgeber habe die Ausnahme für **Gegenstände des täglichen Gebrauchs** geschaffen, um Verlustgeschäfte mit Gebrauchsgegenständen, die vorrangig zur Nutzung angeschafft worden seien und dem Wertverlust unterliegen (z.B. Gebrauchtwagen), steuerlich auszuklammern. Die Tickets fielen jedoch nicht unter diese Definition, denn sie wiesen ein Wertsteige-

zungspotential auf und seien zudem nicht zum täglichen Gebrauch (im Sinne einer regelmäßigen oder zumindest mehrmaligen Nutzung) geeignet. Sie ermöglichen nur den einmaligen Einlass zu einer Veranstaltung.

Hinweis: Wer sich mit dem Weiterverkauf von Tickets etwas hinzuverdient, sollte nicht darauf vertrauen, dass der Fiskus bei diesen Geschäften in Unkenntnis bleibt. Die Finanzämter haben die Möglichkeit, die erforderlichen Informationen zu Ticketverkäufen über Sammelauskunftersuchen bei Internethandelsplattformen einzuholen.

Vorabentscheidung

Ausübung des Zuordnungswahlrechts zum Unternehmensvermögen

Unternehmer können bei Anschaffung eines Gegenstands bzw. Gebäudes wählen, ob eine Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen erfolgen soll. Dieses **Wahlrecht** ist grundsätzlich bereits bei der Anschaffung auszuüben. Eine zeitnahe Zuordnung ist aber auch noch mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung möglich, wobei zwingend die Abgabefrist (31.07. des Folgejahres) einzuhalten ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren laufenden Verfahren über diese bisherigen Vorgaben zu entscheiden. Strittig ist, ob die Frist unionsrechtlich gerechtfertigt ist, und ferner, ob eine Zuordnung zum Privatvermögen erfolgen darf, soweit keine Anzeichen für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen.

In einem neuen Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unterhielt der Kläger einen Gerüstbaubetrieb. Er errichtete ein Einfamilienhaus mit einem Arbeitszimmer (Fertigstellung 2015). Erst in der im September 2016 eingereichten Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2015 - also nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist - machte er für die Errichtung des Arbeitszimmers anteilig den **Vorsteuerabzug** geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Zuordnung des Arbeitszimmers zum Unternehmensvermögen.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der Streitfall erreichte den BFH, der den EuGH angerufen hat. Nach den von ihm zur Zuordnungsentscheidung entwickelten Kriterien hält der BFH die Revision des Klägers in seinem Vorlagebeschluss für unbegründet. Zweifelhaft sei jedoch, ob ein Mitgliedstaat eine **Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen dürfe. Mit dem Vorabentscheidungersuchen soll zudem geklärt werden, welche

Rechtsfolgen eine nicht rechtzeitig getroffene Zuordnungsentscheidung hat.

Der EuGH muss sich nun erstmals mit der Frage auseinandersetzen, welche Rechtsfolge eintritt, wenn ein Unternehmer zwar ein Zuordnungswahlrecht hat, es aber nicht rechtzeitig ausübt. Jetzt ist eine einheitliche Frist festzulegen, die mit dem **Unionsrecht** vereinbar sein muss. Abzuwarten bleibt, ob der EuGH dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität oder dem Grundsatz der Rechtssicherheit den Vorzug gibt.

Hinweis: Dem Finanzamt sollte weiterhin rechtzeitig, also bis zum 31.07. des Folgejahres, die Zuordnung zum Unternehmen nachweisbar mitgeteilt werden. Sofern diese Abgabefrist schon abgelaufen ist, können wir Bescheide im Hinblick auf die zu erwartende EuGH-Entscheidung gerne offenhalten.

Nachteilsausgleich

Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg gebracht

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug nicht mehr erfüllen können. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist nicht auf diese besondere Situation zugeschnitten. Daher hat der Gesetzgeber **befristete Regelungen** geschaffen, um Betroffene in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können. Das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie sieht Folgendes vor:

- Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen aufgrund der Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zu nehmen, können sie diese aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt.
- Auf Antrag kann der Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.2020 bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes ausgeklammert werden. Auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation zählen zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die Ausklammerungsmöglichkeit ist auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.
- Einkommensersatzleistungen, vor allem Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch

die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, werden in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Beim Bezug solcher Leistungen in diesem Zeitraum kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei der Beantragung gemacht wurden. Diese Regelungen gelten auch für Eltern, die nicht in systemrelevanten Berufen arbeiten.

Franchising

Bonuszahlungen Dritter mindern den Vorsteuerabzug nachträglich

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass vom Franchisegeber an den Franchisenehmer weitergeleitete Bonuszahlungen den Vorsteuerabzug nachträglich mindern können.

Im Streitfall war eine GmbH als Franchisenehmerin in ein **Franchisesystem** eingebunden. Die Franchisegeberin handelte mit Lieferanten Konditions- und Rahmenvereinbarungen aus. Auf deren Basis erhielt die GmbH Rabatte und Bonuszahlungen. Diese Zahlungen richteten sich nach dem Nettoumsatz aller von der Franchisegeberin betreuten Abnehmer. Die Lieferanten zahlten die vertraglich vereinbarten Jahresboni an die Franchisegeberin, die diese ungekürzt gegenüber der Franchisenehmerin abrechnete.

Das Finanzamt kürzte den Vorsteuerabzug, den die GmbH aus den Leistungen der Lieferanten in Anspruch genommen hatte. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG hat klargestellt, dass Bonuszahlungen zwar unstreitig **kein Entgelt für Leistungen** der GmbH an die Franchisegeberin sind, aber zur Minderung des Vorsteuerabzugs für die erhaltenen Warenlieferungen führen. Da die Bonuszahlungen nach dem Umfang der Lieferungen bemessen und vollumfänglich weitergeleitet würden, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Zahlungen mit den Lieferungen der Lieferanten an die Franchisenehmer.

Steuertipp

Spendenabzug ist leichter möglich

Infolge der Corona-Pandemie zeigt sich ein breites gesellschaftliches Engagement: Viele Privatleute und Unternehmen leisten Hilfe und unterstützen von der Krise besonders betroffene Mitmenschen. Das Bundesfinanzministerium hat ein

steuerliches Maßnahmenpaket für den Spendenabzug geschnürt, um diese Unterstützungsmaßnahmen zu fördern. Danach gilt:

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Spenden, die auf Sonderkonten (inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, inländischer öffentlicher Dienststellen oder amtlich anerkannter inländischer Verbände der freien Wohlfahrtspflege) geleistet werden, müssen nur durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank nachgewiesen werden; eine Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug nicht erforderlich.
- **Satzungsfernes Vereinsengagement:** Wenn gemeinnützige Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine zu Corona-Spenden aufrufen, gefährdet dieses satzungsferne Engagement nicht die Steuerbegünstigung der Körperschaft. Nicht nur die Verwendung bzw. Weiterleitung eingesamelter Spendenmittel ist der Körperschaft ausnahmsweise erlaubt, sie darf auch vorhandene Mittel (die keiner anderweitigen Bindung unterliegen) ohne Satzungsänderung zur Unterstützung von Betroffenen der Corona-Krise einsetzen. Erlaubt ist auch, Personal und Räume des Vereins zu überlassen und Einkaufsdienste für Betroffene anzubieten.
- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:** Kosten eines Unternehmens für Sponsoringmaßnahmen sind als Betriebsausgaben abziehbar. Das Gleiche gilt für (angemessene) Leistungen aus dem Betriebsvermögen, die ein Unternehmer einem unmittelbar und schwer betroffenen Geschäftspartner unentgeltlich zuwendet, um die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. In anderen Fallkonstellationen können die Finanzämter bei Sachleistungen einen Betriebsausgabenabzug aus Billigkeitsgründen zulassen. Der Empfänger muss jedoch in allen Fällen eine Betriebseinnahme ansetzen (mit dem gemeinen Wert).
- **Arbeitslohnspenden:** Verzichtet der Arbeitnehmer auf Teile seines Arbeitslohns, damit der Arbeitgeber diese an eine begünstigte Einrichtung spenden kann, muss dieser Lohnanteil nicht versteuert werden, sofern der Arbeitgeber die entsprechende Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Mit freundlichen Grüßen